



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

2 A 268/17

In der Verwaltungsrechtssache

1. Frau [REDACTED]
2. [REDACTED]
gesetzlich vertr. durch [REDACTED]

[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: pakistanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - [REDACTED]/17 DE10 DE t -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - [REDACTED]-461 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 23. Mai 2019 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lenz als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin zu 1. subsidiären Schutz zuzuerkennen.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger zu 2. unter der aufschiebenden Bedingung, dass dieses Urteil hinsichtlich der Klägerin zu 1. rechtskräftig wird, subsidiären Schutz zuzuerkennen.

Die Ziffern 3 bis 6 des Bescheids der Beklagten vom 03.2017 werden aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger jeweils zu einem Viertel und die Beklagte zur Hälfte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der jeweils vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in jeweils gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die am [REDACTED] geborene Klägerin zu 1. ist pakistanische Staatsangehörige. Sie ist mit dem Kläger des Parallelverfahrens 2 A 267/17 nach religiösem Ritus verheiratet. Der am [REDACTED] in Deutschland geborene Kläger zu 2. ist das gemeinsame Kind des Paares, am [REDACTED] wurde ein weiteres gemeinsames Kind geboren. Nach eigenen Angaben reiste die Klägerin zu 1. am 08.2015 auf dem Luftweg in das Bundesgebiet ein. Am 06.2016 stellte sie einen Asylantrag. Am 09.2016 wurde auch für den Kläger zu 2. ein Asylantrag gestellt.

Bei ihren Befragungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 06.2016 und am 01.2017 gab die Klägerin zu 1. an, sie stamme aus der Stadt [REDACTED] im Punjab. Probleme habe sie bekommen, weil sie ihren jetzigen Ehemann geheiratet habe. Ihre Familie sei dagegen gewesen. Ihr Vater sei ein angesehener Politiker und habe Beziehungen. Er habe sie mit jemandem aus einer anderen Familie verheiraten wollen. Er habe sie geschlagen und gedroht, sie anzuzünden, wenn sie einen anderen heirate. Am [REDACTED] hätten sie und ihr Ehemann heimlich religiös geheiratet. Die Eltern ihres Ehemanns seien hierüber sehr verärgert gewesen und hätten ihm Hausverbot erteilt. Am [REDACTED] hätten ihr Bruder und drei oder vier seiner Freunde ihren Mann auf der Straße gesehen und angegriffen. Sie seien dann zu einem Cousin ihres Manns nach [REDACTED] und nach drei oder vier Tagen zu einem Freund nach [REDACTED] gegangen. Dort habe ihr Mann die Polizei informiert. Sein Cousin habe sie telefonisch davon in Kenntnis gesetzt, ihre Eltern hätten gegen ihren

Mann Anzeige wegen Entführung erstattet und die Polizei komme öfter zum Haus seiner Eltern, um sie zu suchen. Ihre Familie habe einen der Lkw ihres Manns angezündet und den Fahrer geschlagen. Ihr Mann habe daraufhin einen Freund veranlasst, die beiden anderen Lkw zu verkaufen, um die Ausreise zu finanzieren.

Mit Bescheid vom ■■■03.2017 lehnte die Beklagte den Antrag der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG, forderte die Kläger unter Androhung ihrer Abschiebung nach Pakistan zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte sie aus, der Vortrag der Klägerin zu 1. biete keinen Anknüpfungspunkt an ein asylerbliches Merkmal und sei daher nicht geeignet, eine politische Verfolgung zu begründen. Wegen der Probleme mit ihrer Familie müsse sie sich auf internen Schutz in Pakistan verweisen lassen.

Am ■■■.2017 haben die Kläger hiergegen Klage erhoben. Zur Begründung wiederholen sie ihren Vortrag beim Bundesamt und meinen ergänzend, die Klägerin zu 1. sei in Pakistan von einem Ehrenmord bedroht.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom ■■■03.2017 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat die Klägerin zu 1. und ihren Ehemann in der mündlichen Verhandlung ergänzend zu ihren Fluchtgründen angehört. Wegen des Ergebnisses dieser Befragung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Im Übrigen nimmt das Gericht wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie den Inhalt der Akten der Beklagten und der Ausländerakten des Landkreises [REDACTED] Bezug.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Das Gericht hat nach Bewertung des Inhalts der Anhörung beim Bundesamt und nach dem in der mündlichen Verhandlung erhaltenen Eindruck die Überzeugung gewonnen, dass die Kläger Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes im Sinne von § 4 AsylG, Art. 15 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie; im Folgenden: QRL) haben. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] 03.2017 ist rechtswidrig, soweit er dem entgegensteht, und verletzt die Kläger insoweit in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Soweit die Kläger dagegen mit ihrem Hauptantrag die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG, Art. 9, 10 QRL) begehren, hat ihre Klage keinen Erfolg.

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560; sog. Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG, Art. 6 QRL ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Es ist bereits nicht ersichtlich, dass die von den Klägern genannten Gründe für die Ausreise der Klägerin zu 1. und ihres Ehemanns (diesen Begriff verwendet das Gericht aus praktischen Gründen, obwohl es sich nur um eine nach religiösem Ritus geschlossene, in Deutschland rechtlich nicht anerkannte Ehe handelt) aus Pakistan in einem Zusammenhang mit einem der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten asylerheblichen Merkmale stehen. Die Klägerin zu 1. und ihr Ehemann haben bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, die Angehörigen der Klägerin zu 1. wären mit der nach religiösem Ritus vollzogenen Eheschließung nicht einverstanden gewesen. Der Bruder der Klägerin zu 1. habe ihren Mann deshalb gemeinsam mit Freunden auf der Straße zusammengeschlagen und mit dem Tod bedroht. Sie selbst sei von ihrem Vater ebenfalls mit dem Tod bedroht worden. Dieser Vortrag knüpft ersichtlich nicht an eines der Merkmale des § 3 Abs. 1 AsylG an.

Die Klägerin zu 1. hat jedoch einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 AsylG, sodass ihr erster Hilfsantrag Erfolg hat. Nach dieser Vorschrift

ist ein Ausländer subsidiär schutzberechtigt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Bei der Prüfung des subsidiären Schutzes ist - wie auch bei derjenigen des Flüchtlings-schutzes - der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Furcht vor dem Eintritt eines ernsthaften Schadens ist begründet, wenn dem Ausländer ein solcher Schaden aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris Rn. 19, 32). Für die Prognose gilt ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab, unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Allerdings ist nach Art. 4 Abs. 4 QRL die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung begünstigt den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung und begründet eine tatsächliche - widerlegliche - Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Der für die Gefahrenprognose maßgebliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinn einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung geboten. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris Rn. 32 m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben droht der Klägerin zu 1. im Fall ihrer Rückkehr nach Pakistan eine unmenschliche, erniedrigende Behandlung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG) durch nichtstaatliche Akteure (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3c Nr. 3 AsylG) und damit ein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG. Die Klägerin zu 1. hat eine solche Behandlung vor ihrer Ausreise bereits erlitten. Nach Bewertung ihres Vorbringens beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung geht das Gericht von folgendem Sachverhalt aus:

Nachdem die Klägerin zu 1. und ihr Ehemann beschlossen hatten, die Ehe zu schließen, baten die Eltern des Ehemanns die Eltern der Klägerin zu 1. um ihre Zustimmung, die

verweigert wurde. Die Klägerin zu 1. versuchte daraufhin, ihren Vater zu einer Meinungsänderung zu veranlassen. Dieser lehnte ab, schlug sie und drohte ihr, „sie anzuzünden“, sollte sie diese Ehe schließen. Die Klägerin zu 1. und ihr Ehemann schlossen die Ehe sodann heimlich unter Mitwirkung eines Mullahs. Nachdem dies den Familien bekannt geworden war, kam es zu einem Angriff des Bruders der Klägerin zu 1. und seiner Freunde auf den Ehemann, bei dem dieser zusammengeschlagen wurde. Der Bruder telefonierte während dieses Angriffs mit seinem Vater und forderte ihn auf, herzukommen und eine Waffe mitzubringen, damit man diese Angelegenheit „endgültig beenden“ könne. Nur infolge des Eingreifens von Passanten konnte der Ehemann fliehen. Kurz darauf zündete die Familie der Klägerin zu 1. einen der Lkw des Ehemanns an. Die Familie des Ehemanns sagte sich von diesem los.

Danach steht für das Gericht fest, dass die Gesundheit und das Leben der Klägerin zu 1. infolge drohender weiterer Übergriffe durch ihre Familienangehörigen nach den genannten Vorfällen unmittelbar gefährdet und sie gezwungen war, sich dieser Gefährdung durch Flucht zu entziehen. Das Gericht hält die Klägerin zu 1. für glaubwürdig. Sie hat die fluchtbegründenden Umstände von Anfang an im Detail und in Übereinstimmung mit der Darstellung ihres Ehemanns geschildert. Dies gilt auch für die Teile ihres Vortrags, die sie nicht selbst erlebt hat, wie z. B. den Angriff auf ihren Ehemann. In der mündlichen Verhandlung konnte sie bei der Befragung zu diesen Geschehnissen durch das Gericht die Tränen nicht zurückhalten. Der Einzelrichter hat den Eindruck gewonnen, dass die Schilderung der Klägerin zu 1. der Wahrheit entspricht und dass sie auch danach von weiteren Übergriffen bedroht gewesen wäre, hätte sie sich diesen nicht durch Flucht entzogen.

Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass es infolge derartiger Übergriffe ohne Weiteres zu erheblichen Grundrechtsverletzungen hätte kommen können. Sog. „Ehrenmorde“, deren Opfer z. B. eine außereheliche Beziehung unterhielten oder eine Liebeshehe schlossen bzw. diesbezüglich verdächtigt wurden, kommen in Pakistan weiterhin häufig vor. Die Nichtregierungsorganisation „Human Rights Commission of Pakistan“ schätzt, dass 2017 hunderte Frauen Opfer von Ehrenmorden wurden; andere Schätzungen gehen von bis zu 1.000 Opfern pro Jahr aus. Immer wieder werden Fälle bekannt, in denen Frauen, die angeblich Kontakt zu fremden Männern hatten, von ihren Ehemännern oder Brüdern getötet oder schwer verletzt werden. Dabei kommt es beispielsweise auch zu Säureangriffen; 2017 zählte die „Human Rights Commission of Pakistan“ 18 derartiger Angriffe (vgl. zu alledem Auswärtiges Amt, Lagebericht Pakistan vom 21.08.2018, Seite 18; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Pakistan, Stand: 31.07.2018, S. 118). Eine Verfolgung von Straftaten wird in Pakistan dadurch erschwert, dass die Polizei schlecht bezahlt, oft unzureichend ausgestattet und in extrem hohem Maß korruptionsanfällig ist. Zudem sind die Polizeikräfte oft in lokale Machtstrukturen eingebunden und deshalb nicht in der Lage, unparteiliche Untersuchungen durchzuführen. So werden häufig Strafanzeigen gar nicht erst aufgenommen und Ermittlungen verschleppt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21.08.2018, Seite 10). Hierzu passt der Vortrag des Ehemanns der Klägerin zu 1., er habe bei der Erstattung einer Anzeige gegen deren Familie das Gefühl gehabt, nicht ernst genommen worden zu sein. In etwa zwei Dritteln der Fälle, in denen

es wegen einer „Ehrentötung“ zu einer Strafverfolgung kommt, werden die Angeklagten freigesprochen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21.08.2018, Seite 18). Angesichts einer solchen Praxis der Strafverfolgung und des geringen Risikos für die Täter ist zu befürchten, dass es auch künftig nicht zu einer Verringerung der Anzahl von „Ehrenmorden“ kommen wird. Schließlich hat die Klägerin zu 1. in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert, dass es in ihrer eigenen Familie bereits zu einem solchen Verbrechen gekommen sei und dass ihr eigener Vater dieses „vertuscht“ habe.

Die Vermutung, dass die Klägerin zu 1. im Fall ihrer Rückkehr in ihren Heimatort wiederum Übergriffen ihrer Familienangehörigen unterliegen und dass sie dann ernsthaften Schaden erleiden würde, ist nicht widerlegt. Nach dem Vorstehenden ist davon auszugehen, dass Polizeikräfte nicht willens bzw. in der Lage wären, sie vor dem Angriff zu schützen (vgl. § 3c Nr. 3 AsylG). Zwar bekennt sich Pakistan in seiner Verfassung und auf der Ebene einfacher Gesetze grundsätzlich zur staatlichen Schutzpflicht. Gleichwohl fällt es Pakistan insgesamt angesichts schwach ausgebildeter rechtsstaatlicher Strukturen (siehe oben) und der geringen Verankerung des Rechtsstaatsgedankens in der Gesellschaft schwer, rechtsstaatlichen Entscheidungen und damit auch der Schutzpflicht Geltung zu verschaffen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21.08.2018, Seite 19). Es ist daher anzunehmen, dass die Klägerin zu 1. den zu befürchtenden Übergriffen durch ihre Familie schutzlos gegenüberstehen würde.

Der Klägerin zu 1. steht in Pakistan auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Gemäß § 3e Abs. 1 AsylG, der nach § 4 Abs. 3 AsylG im Rahmen der Prüfung subsidiären Schutzes entsprechend gilt, wird dem Ausländer der Schutzstatus nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Zwar geht die Kammer in ständiger Rechtsprechung (vgl. z. B. Urteil vom 25.04.2019, 2 A 639/17) davon aus, dass Rückkehrer in anderen Teilen Pakistans, insbesondere in den größeren Städten, eine interne Schutzmöglichkeit i.S.v. § 3e AsylG finden können. In den Städten Pakistans - vor allem in den Großstädten Rawalpindi, Lahore, Karatschi, Peschawar oder Multan - leben potenziell Verfolgte aufgrund der dortigen Anonymität sicherer als auf dem Land. Selbst Personen, die wegen Mordes von der Polizei gesucht werden, könnten in einer Stadt, die weit genug von ihrem Heimatort entfernt liegt, unbehelligt leben (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21.08.2018, S. 19). Angesichts dessen ist es unwahrscheinlich, dass die Familie der Klägerin zu 1. die Mittel und Möglichkeiten hätte, diese in ihrer ganzen Heimatprovinz oder gar landesweit ausfindig zu machen und zu verfolgen.

Das Gericht geht des Weiteren in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass erwachsene, junge, arbeitsfähige Männer ohne eigene Kinder in den Großstädten und in anderen Landesteilen auch ein ausreichendes Einkommen finden (vgl. Wagner, Auskunft an VG Karlsruhe vom 09.11.2011; UNHCR vom 14.05.2012). Zwar ist das Leben in den Großstädten teuer, allerdings haben viele Menschen kleine Geschäfte oder Kleinstunternehmen. Es gibt aufgrund der großen Bevölkerung viele Möglichkeiten für Geschäfte auf kleiner Basis (vgl. zum Ganzen auch: VG Augsburg, Urteil vom 30.03.2015 - Au 3 K

14.30437 - juris Rn. 52; VG Regensburg, Urteil vom 09.01.2015 - RN 3 K 14.30674 - juris Rn. 24; Urteil vom 10.12.2013 - RN 3 K 13.30374 - juris Rn. 31 jeweils unter Bezugnahme auf die Auskunft des Bundesasylamts der Republik Österreich vom Juni 2013, Pakistan 2013, S. 76; VG Düsseldorf, Urteil vom 02.09.2015 - 14 K 6662/14.A -, V.n.b.).

Im konkreten Einzelfall der Klägerin zu 1. ist das Gericht jedoch davon überzeugt, dass es dieser nicht gelingen wird, sich außerhalb ihrer Heimatregion und damit ohne enge familiäre Unterstützung eine tragfähige Existenzgrundlage zu verschaffen. Wie bereits dargelegt, bezieht sich die Annahme, es sei ein ausreichendes Einkommen zu erzielen, auf alleinstehende, kinderlose Männer. Die Klägerin zu 1. würde jedoch nicht allein oder nur zusammen mit ihrem Ehemann nach Pakistan zurückkehren. Vielmehr sind Teil ihrer Kernfamilie auch der am [REDACTED] geborene Kläger zu 2. und die am [REDACTED] geborene Tochter. Das Gericht bezieht die gesamte Familie in die vorzunehmende Betrachtung ein und folgt damit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 16.08.1993 - 9 C 7/93 -, juris Rn. 10). Weil angesichts des Alters der beiden Kinder nicht davon auszugehen ist, dass die Klägerin zu 1. eigenes Einkommen erzielen könnte, wäre die Familie ausschließlich darauf angewiesen, dass ihr Ehemann ein Familieneinkommen erwirtschaftet, das zur Abdeckung ihrer existenziellen Bedürfnisse ausreicht. Dies ist jedoch nicht zu erwarten. Staatliche Wiedereingliederungshilfen oder sonstige Sozialleistungen für pakistanische Staatsangehörige, die in ihr Heimatland zurückkehren, gibt es nicht (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21.08.2018, S. 24). Laut Stellungnahme des Bundesasylamts der Republik Österreich (Bericht zur Fact Finding Mission, Pakistan 2013, S. 75 f.) stellte sich die Einkommenslage in Pakistan im Jahr 2013 wie folgt dar: Ein Einkommen, das in der Mittelschicht erzielt werde (ca. 20.000 bis 30.000 Rupien, d. h. nach heutigem, aktuellem Umrechnungskurs zwischen 120,00 und 180,00 Euro), reiche bei einer Familie mit zwei Kindern gerade aus, um die wichtigsten Bedürfnisse zu befriedigen, sofern ein eigenes Haus vorhanden sei. Müsse man Miete zahlen, sei dies schwieriger, mit einem darunterliegenden Einkommen sei das Auskommen schwierig. Im niedrigen öffentlichen Dienst, als Tagelöhner oder Kleinstangestellter sei ein Gehalt von 10.000 bis 20.000 Rupien zu erzielen, was (nach aktuellem Kurs) etwa 60,00 bis 120,00 Euro entspricht. Das reiche kaum, um über die Runden zu kommen. Der Arbeitsmarkt sei durch Unterbeschäftigung bzw. Unterbezahlung gekennzeichnet, die Löhne seien gering und reichten schlecht für das notwendigste Auskommen, und die Bedingungen für die Arbeiterklasse würden schlechter. Das Gericht hat keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt und die Möglichkeit, ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen, heute günstiger darstellen. Angesichts der geschilderten Situation ist zu befürchten, dass die Familie der Klägerin zu 1. nach ihrer Rückkehr nach Pakistan in kurzer Zeit in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Zwar war der Ehemann der Klägerin zu 1. früher selbständig tätig. Nach dem glaubhaften Vortrag des Ehepaars hat er jedoch die Lkw, die Grundlage seiner wirtschaftlichen Tätigkeit waren, verkauft, um die Ausreise zu finanzieren. Der Ehemann hat bei seiner Anhörung durch das Bundesamt versichert, er habe kein Vermögen mehr und sei mittellos. Auf die Hilfe seiner Familie kann er nicht rechnen, da diese ihn nach seinem glaubhaften Vortrag wegen der mit der Klägerin zu 1. eingegangenen Ehe und des hierdurch begründeten Konflikts mit der Familie der Klägerin zu 1. verstoßen hat. Unter den gegebenen Umständen ist es der Klägerin zu 1., ihrem Ehemann und ihren Kindern nicht zuzumuten,

sich in einer der pakistanischen Großstädte niederzulassen und der Verelendung anheimzufallen. Eine inländische Fluchtalternative besteht nach alledem für die Familie nicht.

Der Kläger zu 2. hat Anspruch auf internationalen Schutz für Familienangehörige in Gestalt subsidiären Schutzes gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 Alt. 2 i.V.m. § 26 Abs. 1 AsylG. Der in § 26 Abs. 2 AsylG normierten Voraussetzung, dass die Zuerkennung subsidiären Schutzes für den Stammberechtigten, die Klägerin zu 1., unanfechtbar, d.h. im vorliegenden Fall rechtskräftig geworden sein muss, wird dadurch Rechnung getragen, dass die Beklagte lediglich verpflichtet wird, die positive Entscheidung bezüglich des Klägers zu 2. unter der aufschiebenden Bedingung des Eintritts der Rechtskraft des die Klägerin zu 1. betreffenden Teils des vorliegenden Urteils auszusprechen (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 22.09.2017 - A 1 K 7628/16 -, juris Rn. 59; VG München, Urteil vom 22.04.2016 - M 16 K 14.30987 -, juris Rn. 40; VG Schwerin, Urteil vom 20.11.2015 - 15 A 1524/13 As -, juris Rn. 54; VG Freiburg, Urteil vom 19.04.2006 - A 1 K 11298/05 -, juris Rn. 10).

Weil den Klägern somit subsidiärer Schutz i.S.v. § 4 AsylG zuzuerkennen ist, war der angefochtene Bescheid des Bundesamts aufzuheben, soweit er dem entgegensteht. Dementsprechend war neben der Ziffer 3 auch die Ziffer 4 des Bescheids aufzuheben, da die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos wird, wenn die Klage auf Zuerkennung subsidiären Schutzes Erfolg hat. Entsprechendes gilt für die Ausreiseaufforderung und Androhung der Abschiebung nach Pakistan (Ziffer 5 des Bescheids) sowie die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 6 des Bescheids). Über den hilfsweise gestellten (Verpflichtungs-)Antrag auf Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG war nicht mehr zu entscheiden, da die Klage bereits mit dem vorrangig gestellten Hilfsantrag erfolgreich ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Lenz

Beglaubigt
Göttingen, 07.06.2019

- elektronisch signiert -
Strecker
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle